

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914

13 (25.4.1914)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 25. April 1914.

Inhalt.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Beiräte der Gymnasien und der Realanstalten betreffend.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 14. April 1914.)

Den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Beiräte der Gymnasien und der Realanstalten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII, Seite 110.)

Auf Grund des § 32 der Landesherlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX, Seite 453, Schulverordnungsblatt Nr. XXI, Seite 299 — wird für die Beiräte der Gymnasien sowie für die Beiräte der Realanstalten in denjenigen Gemeinden, welche nicht der Städteordnung unterstehen, bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Der Beirat bildet ein Kollegium, dessen Mitglieder gleiches Stimmrecht haben.

Für die Zusammensetzung des Beirats einer Realanstalt sind die in den Anstaltsstatuten getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beirat ist unmittelbar dem Unterrichtsministerium unterstellt.

Die Mitglieder des Beirats verwalten dieses Amt als Ehrenamt. Für Vornahme von auswärtigen Dienstgeschäften wird aus der Anstaltskasse Aufwandsentschädigung und Ersatz der Reisekosten gewährt und zwar für diejenigen Mitglieder, welche staatliche Beamte sind, nach den für sie in ihrer staatlichen Stellung geltenden Bestimmungen, für die übrigen Mitglieder nach den für Gemeindebeamte bestehenden Vorschriften.

§ 2.

Der Vorsitzende des Beirats wird bei den Gymnasien vom Unterrichtsministerium, bei den Realanstalten nach den Anstaltsjagungen bestellt. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Anstaltsleiter.

§ 3.

Wird die Stelle eines der vom Unterrichtsministerium ernannten Mitglieder des Beirats eines Gymnasiums erledigt, so hat der Vorsitzende dies alsbald dem Unterrichtsministerium anzuzeigen.

Wenn ein von der Gemeindebehörde in den Beirat einer Realanstalt ernanntes Mitglied ausscheidet, hat die Gemeindebehörde dem Unterrichtsministerium alsbald einen Ersatzmann zu benennen.

Bei Erledigung der Stelle des dem Lehrerkollegium der Anstalt angehörigen Mitglieds hat der Anstaltsleiter alsbald eine Neuwahl durch die Lehrerversammlung vornehmen zu lassen und deren Ergebnis unmittelbar dem Unterrichtsministerium und dem Vorsitzenden des Beirats anzuzeigen. Die Wahl ist geheim und hat durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Unterschrift zu geschehen. Als gewählt gilt derjenige, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme des Anstaltsleiters die Inhaber der etatmäßigen Lehrerstellen und der ständigen Stellen für nichtetatmäßige Lehrer, wählbar nur die wahlberechtigten etatmäßigen Lehrer.

II. Geschäftsordnung des Beirats.

§ 4.

Die Sitzungen des Beirats sind von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, je nach Bedarf oder, wenn wenigstens 3 Mitglieder unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes es schriftlich beantragen, durch Umlaufschreiben anzuberaumen und im Anstaltsgebäude abzuhalten.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Die Beschlüsse sind unter fortlaufenden Nummern und unter Beifügung des Datums und der Namen der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder in ein Verhandlungsbuch einzutragen, das jedes Jahr mit neuen Nummern beginnt. Die einzelnen Einträge sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse des Beirats sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 6. Bei Abstimmungen kann die Minderheit verlangen, daß ihre abweichende Stimmenabgabe im Verhandlungsbuch festgestellt und, wenn eine Vorlage an das Unterrichtsministerium erfolgt, diesem zur Kenntnis gebracht wird.

III. Geschäftskreis des Beirats.

§ 7.

Zu den Geschäftsaufgaben des Beirats gehört:

1. die Beratung organisatorischer Fragen, insbesondere etwaiger Änderungen des Umfangs der Anstalt oder ihrer Einrichtungen;
2. die gutachtliche Äußerung über Neubauten und größere bauliche Änderungen des Anstaltsgebäudes sowie über die außerordentliche Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung;
3. die gutachtliche Äußerung über Maßnahmen, die sich auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler beziehen;
4. die Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf des Voranschlags über Ausgaben und Einnahmen der Anstalt;
5. die Beratung und Antragstellung, bei Realanstalten die Beschlußfassung, über die Schulgeldbefreiungen;
6. die Beratung über die Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und die Antragstellung hierwegen beim Unterrichtsministerium.

Der Beirat ist ferner verpflichtet, in allen auf die Anstalt und ihren Betrieb bezüglichen Fragen auf Verlangen des Unterrichtsministeriums sich gutachtlich zu äußern.

§ 8.

Beschlüsse der Lehrerversammlung, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirats. Zu diesem Zweck hat die Anstaltsleitung sofort nach der Beschlußfassung der Lehrerversammlung die hierüber gefertigte Niederschrift sowie die in der Sache erwachsenen Aktenstücke dem Vorsitzenden des Beirats zu übermitteln.

Verfagt der Beirat seine Zustimmung zu dem Beschluß der Lehrerversammlung, so hat der Vorsitzende des Beirats unter Vorlage der Akten die Entscheidung des Unterrichtsministeriums einzuholen und gleichzeitig die Anstaltsleitung hiervon zu verständigen. Der Vollzug des Ausweisungsbeschlusses ist in diesem Falle bis zur Entscheidung des Unterrichtsministeriums auszusetzen.

Wenn die Lehrerversammlung nach § 33 Absatz 2 der Landesherlichen Verordnung vom 18. September 1909 die sofortige Entfernung eines Schülers aus der Anstalt verfügt hat, so

sind dem Beirat bei der Übersendung der Akten die Gründe, die hiefür maßgebend waren, schriftlich mitzuteilen. Das Recht des Beirats, der Ausweisung seine Zustimmung zu versagen, erleidet dadurch keine Einschränkung.

Ein selbständiges Eingreifen in Bezug auf die Handhabung der Schulzucht im einzelnen Fall kommt dem Beirat nicht zu.

§ 9.

In den Sitzungen des Beirats hat der Vorsitzende die ihm unmittelbar zugegangenen Erlasse des Unterrichtsministeriums, sofern er sie den einzelnen Mitgliedern nicht bereits durch Umlauf zur Kenntnis gebracht hat, mitzuteilen. Der Anstaltsleiter hat über Vorkommnisse und Verhältnisse, die den Geschäftskreis des Beirats berühren, sowie über Änderungen im nicht-etatmäßigen Lehrpersonal zu berichten. Die Veränderungen in der Besetzung der etatmäßigen Stellen hat er jeweils alsbald dem Beirat schriftlich mitzuteilen. Den einzelnen Mitgliedern des Beirats steht es frei, in der Sitzung Wünsche, Wahrnehmungen und Fragen, die zum Geschäftskreis des Beirats gehören, vorzubringen.

Der Beirat beschließt, ob und in welchem Umfang über die vorgebrachten Gegenstände beraten werden soll.

Von dem Ergebnis der Beratung ist, sofern die Schule davon berührt wird, der Anstaltsleitung Kenntnis zu geben und nötigenfalls im Benehmen mit dieser Vorlage an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

§ 10.

Dem Vorsitzenden des Beirats und jedem Mitgliede desselben ist gestattet, die Anstaltsräume nach vorherigem Benehmen mit dem Anstaltsleiter zu besichtigen. Bei den öffentlichen Prüfungen und bei allen sonstigen öffentlichen Akten der Anstalt soll der Beirat vertreten sein, ebenso bei den Reise- und Schlußprüfungen.

Ein Recht, bei der Feststellung des Ergebnisses der Reise- und Schlußprüfungen mitzuwirken, steht dem Vertreter des Beirats nicht zu.

§ 11.

Der bei den Gymnasien vom Anstaltsrechner, bei den Realanstalten vom Gemeinderat nach Einholung der Wünsche der Anstaltsleitung aufgestellte Entwurf des Voranschlags ist dem Beirat zur Beratung, Beschlußfassung und Stellung von Anträgen zu übergeben.

Zu den Sitzungen, in denen über die Feststellung des Voranschlags beraten wird, ist der Anstaltsrechner zur Auskunftserteilung beizuziehen.

Der Voranschlag ist nach erfolgter Beratung und Beschlußfassung bei den Realanstalten durch Vermittelung des Gemeinderats, bei den Gymnasien unmittelbar dem Unterrichtsministerium in doppelter Fertigung jeweils bis Mitte Dezember zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 12.

Die bei der Anstaltsleitung eingereichten Schulgeldbefreiungsgesuche sind dem Beirat mit den Anträgen der Lehrerversammlung und der gutachtlichen Äußerung des Anstaltsrechners zu Beginn des Monats November mitzuteilen. Der Beirat hat sie alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und bei den Realanstalten zu verbescheiden, bei den Gymnasien aber mit seinen Anträgen spätestens bis Mitte November dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts

IV. Diensthlicher Verkehr zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Beirat.

Herausgegeben

§ 13.

Karlsruhe

1914.

Der dienstliche Verkehr zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Beirat geschieht, wenn nicht vom Unterrichtsministerium allgemein für bestimmte Fälle oder im Einzelfalle eine unmittelbare Berichterstattung vorgeschrieben ist oder vom Vorsitzenden nach Lage des Falles für angezeigt erachtet wird, durch Vermittelung der Anstaltsleitung. Die Vorlageberichte der Anstaltsleiter an das Unterrichtsministerium in Angelegenheiten, die eine Mitwirkung des Beirats erfordern, sind von dem Vorsitzenden des Beirats im Falle des Einverständnisses mit dem Vermerk „Einverstanden“ zu versehen, zu unterzeichnen und der Anstaltsleitung zur Weiterbeförderung zurückzugeben. Entschliessungen des Unterrichtsministeriums auf Vorlagen des Beirats werden an die Anstaltsleitung zur Weitergabe an den Beirat geschickt, sofern das Unterrichtsministerium nicht im einzelnen Fall eine besondere Mitteilung an den Beirat für angezeigt erachtet.

Karlsruhe, den 14. April 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Baumgraf.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädig bewegt, dem Hauptlehrer Herrn Schmitt an der Realschule in Heilbronn das Ritterkreuz zweiter Klasse des Großherzoglichen Ordens vom Großherzoglichen Orden zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädig bewegt, dem Lehrer Herrn Schmitt an der Realschule in Heilbronn die Silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädig bewegt, dem Direktor der Leisingerschule in Mannheim, Dr. Friedrich Blum, die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen königlich preussischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse zu erteilen.